

X-pand into the Future



eurex Bekanntmachung

Aufnahme von Ziffer 4.11 („Marktintegrität“)

sowie

Änderungen der Ziffern 1.4, 2.1.2.2 und 2.2.2.2

der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich (eurex01)

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland hat die nachfolgenden Änderungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich beschlossen.

Sie treten mit Wirkung zum 2. August 2007 in Kraft.



Eurex Deutschland
Neue Börsenstraße 1
60487 Frankfurt/Main

Postanschrift:
60485 Frankfurt/Main

Internet:
www.eurexexchange.com

Geschäftsführung:
Thomas Book, Thomas Lenz,
Michael Peters, Andreas Preuß,
Peter Reitz, Jürg Spillmann

ARBN: 101 013 361

ERGÄNZUNGEN beziehungsweise AUFHEBUNGEN von Bestimmungen sind nachfolgend mittels Unterstreichung (ERGÄNZUNG) beziehungsweise Durchstreichung (AUFHEBUNG) kenntlich gemacht.

[...]

1.4 Clearing

Zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Clearings von an den Eurex-Börsen abgeschlossenen Termingeschäften, erfolgt ~~Das Clearing aller dieser an den Eurex-Börsen abgeschlossenen~~ Geschäfte ~~erfolgt~~ ausschließlich über die Eurex Clearing AG als Clearing-Stelle. ~~Termingeschäfte, die über das System der Eurex-Börsen abgeschlossen werden, kommen immer mit der Eurex Clearing AG als zentraler Vertragspartei beziehungsweise einem Clearing-Mitglied der Eurex Clearing AG zustande.~~

Zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings können die Geschäftsführungen der Eurex-Börsen gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG Aufträge in das System der Eurex-Börsen eingeben. Werden von den Geschäftsführungen eingegebene Aufträge mit Aufträgen oder Quotes von Börsenteilnehmern zusammengeführt, kommen Termingeschäfte zwischen der Eurex Clearing AG und diesen Börsenteilnehmern, sofern sie die Berechtigung zum Clearing haben, oder bei Börsenteilnehmern ohne Clearingberechtigung mit deren jeweiligem Clearing-Mitglied zustande.

2 Organe der Eurex-Börsen

2.1 Eurex Deutschland

[...]

2.1.2 Geschäftsführung

[...]

2.1.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Deutschland zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Deutschland zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Deutschland sowie die Börsenzeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Handelsüberwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Deutschland geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen; Nummer 3.8.1 bleibt unberührt,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Deutschland zu regeln,
5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Deutschland über Technische Einrichtungen festzusetzen,
6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Deutschland zu entscheiden,
7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Deutschland den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
8. für die von den an der Eurex Deutschland zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
9. der Erlass der Kontraktsspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich,
10. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG, Aufträge in das System der Eurex-Börsen einzugeben, um Termingeschäfte abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Eurex Deutschland kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

[...]

2.2 Eurex Zürich

2.2.2 Geschäftsführung

[...]

2.2.2.2 Aufgaben der Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich ist zuständig für alle Aufgaben, die nicht ausdrücklich anderen Börsenorganen der Eurex Zürich zugewiesen sind. Zu ihren Aufgaben zählt

insbesondere:

1. Unternehmen und Personen zum Terminhandel der Eurex Zürich zuzulassen oder davon auszuschließen,
2. die Organisation und den Geschäftsablauf der Eurex Zürich sowie die Börsenzeiten zu regeln,
3. unbeschadet der Zuständigkeit der Überwachungsstelle die Einhaltung der für den Handel an der Eurex Zürich geltenden Gesetze, Verordnungen, Bedingungen und sonstigen Regelungen zu überwachen und zu überprüfen,
4. die Ermittlung, Überwachung, Dokumentation und Veröffentlichung der Preise der Eurex Zürich zu regeln,
5. die Durchführungsbestimmungen der Eurex Zürich über Technische Einrichtungen festzusetzen,
6. über die Zulassung von Termingeschäften und die Aufnahme, Aussetzung und Einstellung des Terminhandels an der Eurex Zürich zu entscheiden,
7. zur Aufrechterhaltung geordneter Marktverhältnisse an der Eurex Zürich den Ausschluss effektiver Lieferung anzuordnen,
8. für die von den an der Eurex Zürich zugelassenen Unternehmen (Börsenteilnehmer) gehaltenen Terminpositionen Positionslimite festzusetzen,
9. der Erlass der Kontraktspezifikationen für Future-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich,
10. zur Sicherstellung einer ordnungsgemäßen Geschäftsabwicklung und des Clearings, gemäß den Angaben der Eurex Clearing AG, Aufträge in das System der Eurex-Börsen einzugeben, um Termingeschäfte abzuschließen.

Die Geschäftsführung der Eurex Zürich kann andere Personen mit der Wahrnehmung bestimmter Aufgaben beauftragen.

[....]

4 Allgemeine Vorschriften

[...]

4.11 Marktintegrität

Börsenteilnehmer sind verpflichtet, die Einrichtungen der Eurex-Börsen nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften zu nutzen, damit an den Eurex-Börsen eine ordnungsgemäße Durchführung des Handels und der Börsengeschäftsabwicklung (nachfolgend „ordnungsgemäßer Terminhandel“ genannt) sichergestellt ist.

Zwecks Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Terminhandels ist es einem Börsenteilnehmer oder mehreren in Absprache handelnden Börsenteilnehmern untersagt, bei dem Abschluß von Geschäften an den Eurex-Börsen oder der Eingabe von Aufträgen beziehungsweise Quotes in das System der Eurex-Börsen, fehlerhaft oder irreführend Angebot, Nachfrage oder Preis von an den Eurex-Börsen gehandelten Produkten zu beeinflussen oder einen nicht marktgerechten Preis beziehungsweise ein künstliches Preisniveau herbeizuführen, ohne dass dies einer gängigen Marktpraxis in Einklang mit der ordnungsgemäßen Durchführung des Handels nach Maßgabe der börsenrechtlichen Vorschriften entspricht.

[...]

Die vorstehenden Änderungen der Börsenordnung für die Eurex Deutschland und die Eurex Zürich werden hiermit ausgefertigt. Die Satzungsänderungen treten entsprechend dem Beschluss des Börsenrates der Eurex Deutschland vom 14. Juni 2007 am 02. August 2007 in Kraft. Das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Verkehr und Landesentwicklung hat die nach § 13 Abs. 5 BörsG erforderliche Genehmigung dieser Satzungsänderungen mit Schreiben vom 15. Juni 2007 (Aktenzeichen: III 6 – 37 d 04.07.02) erteilt.

Die Änderungssatzung ist durch Auslegung in den Geschäftsräumen der Eurex Frankfurt AG sowie durch elektronische Veröffentlichung im Internet, abrufbar auf den Internetseiten der Eurex (<http://www.eurex-change.com>), bekannt zu machen.

Frankfurt am Main, den 30.07.2007

Geschäftsführung der Eurex Deutschland